

Geschäftsverzeichnisnr. 5415
Entscheid Nr. 49/2013 vom 28. März 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug Artikel 144^{ter} §§ 1 und 5 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Korrekionalgericht Dendermonde.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 21. Mai 2012 in Sachen des belgischen Staates, in der Person des Ministers der Landesverteidigung, sowie des Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Staatsanwaltschaft gegen T.B. und andere, dessen Ausfertigung am 6. Juni 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrektionalgericht Dendermonde folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 144ter § 5 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und/oder 11 der Verfassung, indem weder der Rechtsunterworfene, dem gegenüber die Strafverfolgung vom Föderalprokurator ausgeübt wird, noch der befasste Tatsachenrichter Nichtigkeiten oder Zuständigkeitseinreden aufwerfen bzw. feststellen können, während dies wohl möglich ist, wenn die Strafverfolgung vom Prokurator des Königs ausgeübt wird? »;

« Verstoßen die Artikel 144ter § 1 des Gerichtsgesetzbuches und 144ter § 5 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung miteinander, gegen Artikel 12 der Verfassung, indem Artikel 144ter § 5 des Gerichtsgesetzbuches jede Ordnungsmäßigkeitsprüfung der Zuständigkeitskriterien verbietet, die gemäß Artikel 144ter § 1 des Gerichtsgesetzbuches für den Föderalprokurator gelten? »;

« Verstoßen die Artikel 144ter § 1 des Gerichtsgesetzbuches und 144ter § 5 des Gerichtsgesetzbuches, in Verbindung miteinander, gegen Artikel 12 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und/oder Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, indem die Artikel 144ter § 1 des Gerichtsgesetzbuches und/oder 144ter § 5 des Gerichtsgesetzbuches dem Rechtsunterworfenen das Recht auf gerichtliches Gehör hinsichtlich der in Artikel 144ter § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmten Zuständigkeitsregeln bezüglich des Föderalprokurators versagen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

Die fraglichen Bestimmungen

B.1. Artikel 144ter des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Juni 2001 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Sachen Föderalstaatsanwaltschaft und abgeändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. April 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 16. Juni 1993 über die Ahndung schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und zur Abänderung von Artikel 144ter des Gerichtsgesetzbuches, durch Artikel 24 des Gesetzes vom 5. August 2003 über schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und durch Artikel 27 des Gesetzes vom 10. August 2005 zur Abänderung verschiedener

Bestimmungen zur Verstärkung der Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels und der Praktiken der Miethaie, bestimmt:

« § 1. Wenn eine geordnete Rechtspflege es erfordert, außer in den im Sondergesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen und im Gesetz vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister vorgesehenen Fällen, übt der Föderalprokurator die Strafverfolgung aus in Bezug auf:

1. die Straftaten, die erwähnt sind:

- in den Artikeln 101 bis 136 des Strafgesetzbuches,
- in den Artikeln 331*bis*, 477 bis 477*sexies* und 488*bis* des Strafgesetzbuches,
- in den Artikeln 433*sexies*, 433*septies* und 433*octies* des Strafgesetzbuches und in den Artikeln 77*ter*, 77*quater* und 77*quinquies* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern,
- [...].

2. die Straftaten, die unter Anwendung von Gewalt gegen Personen oder materielle Interessen aus ideologischen oder politischen Gründen im Hinblick auf die Durchsetzung einer Zielsetzung durch Terror, Einschüchterung oder Bedrohungen begangen worden sind,

3. die Straftaten, die in erheblichem Maße mehrere Gerichtshofbereiche betreffen oder die eine internationale Dimension haben, insbesondere die der organisierten Kriminalität,

4. die Straftaten, die im Rahmen der Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen, Munition und eigens zu militärischen Zwecken dienendem Material und von diesbezüglicher Technologie begangen worden sind in den Fällen, wo die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung ausübt,

5. die Straftaten, die in Buch II Titel VI Kapitel I des Strafgesetzbuches vorgesehen sind,

6. die Straftaten, die mit den in den Nummern 1, 2, 3, 4 und 5 erwähnten Straftaten zusammenhängen.

§ 2. Der Prokurator des Königs oder, in den in den Artikeln 479 und folgenden des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Fällen, der Generalprokurator informiert von Amts wegen den Föderalprokurator, wenn er mit einer in § 1 erwähnten Straftat befasst wird. Er informiert darüber hinaus den Föderalprokurator jedes Mal, wenn diese Information für die vom Föderalprokurator ausgeübte Strafverfolgung von Interesse ist.

§ 3. In den in § 1 erwähnten Fällen bestimmt der Föderalprokurator, ob entweder der Prokurator des Königs oder, in den in den Artikel 479 und folgenden des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Fällen, der Generalprokurator oder er selbst die Strafverfolgung ausübt. Außer in zwingenden Dringlichkeitsfällen wird die Entscheidung nach Absprache mit dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Generalprokurator getroffen. Gegen die Entscheidung kann keine Beschwerde eingereicht werden.

§ 4. Der Föderalprokurator informiert den Prokurator des Königs beziehungsweise den Generalprokurator jedes Mal, wenn diese Information für die vom Prokurator des Königs beziehungsweise Generalprokurator ausgeübte Strafverfolgung von Interesse ist.

§ 5. Was die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs oder dem Generalprokurator einerseits und dem Föderalprokurator andererseits hinsichtlich der Ausübung der Strafverfolgung betrifft, kann keine Nichtigkeit geltend gemacht werden ».

Zur Hauptsache

B.2.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 144^{ter} § 5 des Gerichtsgesetzbuches vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (erste Vorabentscheidungsfrage) und ob Artikel 144^{ter} §§ 1 und 5 desselben Gesetzbuches vereinbar sei mit Artikel 12 der Verfassung (zweite Vorabentscheidungsfrage) in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (dritte Vorabentscheidungsfrage).

B.2.2. Die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage betreffen Artikel 144^{ter} §§ 1 und 5 des Gerichtsgesetzbuches. In beiden Fragen muss der Gerichtshof prüfen, ob diese Bestimmungen vereinbar sind mit unter anderem Artikel 12 der Verfassung, insofern die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Generalprokurator und dem Föderalprokurator nicht angefochten werden könnte. Folglich sind beide Fragen gemeinsam zu behandeln.

B.2.3. Insofern die Angeklagten anführen, dass im Ausgangsverfahren ein Mitglied der Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs aufgetreten sei, ohne dass die Bedingungen von Artikel 144^{bis} § 3 des Gerichtsgesetzbuches erfüllt seien, ist festzustellen, dass neben dem Umstand, dass der Gerichtshof nicht befugt ist, die Anwendung einer Gesetzesbestimmung auf das Ausgangsverfahren zu prüfen, der vorerwähnte Artikel 144^{bis} § 3 des Gerichtsgesetzbuches nicht Gegenstand der durch das vorliegende Rechtsprechungsorgan gestellten Vorabentscheidungsfragen ist.

In Bezug auf die erste Vorabentscheidungsfrage

B.3. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 144^{ter} § 5 des Gerichtsgesetzbuches vereinbar sei mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, « indem weder der Rechtsunterworfenen, dem gegenüber die Strafverfolgung vom Föderalprokurator ausgeübt

wird, noch der befassende Tatsachenrichter Nichtigkeiten oder Zuständigkeitseinreden aufwerfen bzw. feststellen können, während dies wohl möglich ist, wenn die Strafverfolgung vom Prokurator des Königs ausgeübt wird ».

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass der fragliche Behandlungsunterschied nicht bestehe, da keine Zuständigkeitseinrede geltend gemacht werden könne, wenn die Strafverfolgung nicht durch den Föderalprokurator, sondern durch den Prokurator des Königs ausgeübt werde.

B.4.2. Aus der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof dazu befragt wird, dass gemäß der fraglichen Bestimmung bezüglich der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Generalprokurator und dem Föderalprokurator keine Nichtigkeiten geltend gemacht werden könnten im Vergleich zu der Zuständigkeitsverteilung zwischen einerseits dem Prokurator des Königs und andererseits dem Arbeitsauditor.

B.4.3. Artikel 155 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen von Artikel 138 Absatz 3 bis 5 wird die Strafverfolgung wegen eines Verstoßes gegen Gesetze und Verordnungen über eine der Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, vor den Polizeigerichten und vor den Gerichten Erster Instanz von den Mitgliedern des Arbeitsauditorats und vor den Appellationshöfen von den Mitgliedern des Generalarbeitsauditorats ausgeübt.

Bei Zusammentreffen oder Zusammenhang dieser Verstöße mit einem oder mehreren Verstößen gegen andere Gesetzesbestimmungen, die nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, bestimmt der Generalprokurator die Staatsanwaltschaft des Prokurators des Königs, die, oder das Arbeitsauditorat, das, und gegebenenfalls die Generalstaatsanwaltschaft, die, oder das Generalarbeitsauditorat, das für die Ausübung der Strafverfolgung zuständig ist, und zwar unbeschadet der Anwendung von Artikel 149 ».

B.4.4. Gemäß der Rechtsprechung des Kassationshofes ist, wenn die Mitglieder des Arbeitsauditorats oder des Generalarbeitsauditorats Verstöße verfolgen, die nicht in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen, ohne dass ein Zusammentreffen oder ein Zusammenhang im Sinne von Artikel 155 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorliegt oder ohne dass im Falle eines Zusammentreffens oder des Zusammenhangs der Generalprokurator das zuständige Arbeitsauditorat oder Generalarbeitsauditorat bestimmt hat, die Strafverfolgung unzulässig (siehe u.a. Kass., 28. Januar 1975, *Arr. Cass.*, 1975, I, S. 594). Das Gleiche gilt *mutatis mutandis*, wenn der Prokurator des Königs Verstöße verfolgt, die in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen.

B.4.5. Insofern es aufgrund der vorerwähnten Rechtsprechung möglich ist, die Zulässigkeit der durch den Prokurator des Königs oder den Arbeitsauditor eingeleiteten Verfolgung anzufechten, weil die Verstöße gegebenenfalls zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, während es gemäß der fraglichen Bestimmung nicht möglich ist, die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Generalprokurator und dem Föderalprokurator bezüglich der Ausübung der Strafverfolgung anzufechten, liegt sehr wohl ein Behandlungsunterschied vor, und der Gerichtshof muss prüfen, ob er mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.5.1. Der Ministerrat führt an, dass es sich, insofern ein Vergleich angestellt werde zwischen einerseits der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs und dem Föderalprokurator, die nicht angefochten werden könne, und andererseits der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs und dem Arbeitsauditor, die wohl angefochten werden könne, um Kategorien von Personen handle, die nicht vergleichbar seien, weil der Föderalprokurator über eine subsidiäre Zuständigkeit verfüge, die er fakultativ ausüben könne, was eine Zweckmäßigkeitprüfung voraussetze.

B.5.2. Der Umstand, dass der Föderalprokurator die Verfolgung der in Artikel 144^{ter} § 1 des Gerichtsgesetzbuches angeführten Straftaten dem Prokurator des Königs oder dem Generalprokurator überlassen kann, hat nicht zur Folge, dass es sich um zwei Kategorien handelt, die nicht miteinander vergleichbar sind.

B.6.1. In der Begründung des Gesetzesvorschlags, aus dem das Gesetz vom 21. Juni 2001 entstanden ist, wurde Artikel 144^{ter} des Gerichtsgesetzbuches wie folgt gerechtfertigt:

« Artikel 144^{ter} des Gerichtsgesetzbuches betrifft die Zuständigkeitsbeschreibung *ratione materiae* für die Ausübung der Strafverfolgung.

Die Zuständigkeit der Föderalstaatsanwaltschaft, selbst ' die Strafverfolgung auszuüben ', ist als subsidiär anzusehen; die örtlichen Staatsanwaltschaften sind die Staatsanwaltschaften des allgemeinen Rechts, und nur, wenn es einen Mehrwert im Lichte einer geordneten Rechtspflege gibt und insofern es sich nicht um die Fälle im Sinne der Artikel 479 ff. des Strafprozessgesetzbuches, des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen und des Gesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister handelt, ist es angebracht, dass die Föderalstaatsanwaltschaft selbst die Rechtssache behandelt. Im anderen Fall muss entweder eine Koordinierung zwischen oder eine Unterstützung der betroffenen örtlichen Staatsanwaltschaften oder aber eine bessere Verwaltung auf örtlicher Ebene ausreichen. Die Amtszuständigkeiten des Prokurators des Königs und des Arbeitsauditors gelten daher uneingeschränkt.

Der Ausgangspunkt, der die Grundlage für die Einrichtung einer Föderalstaatsanwaltschaft bildet, ist die Notwendigkeit, bestimmte Strafsachen in gewissen Fällen auf zentraler Ebene

behandeln zu können im Hinblick auf eine bessere und effizientere Rechtspflege. Der Grund für diese Notwendigkeit wurde unter Bezugnahme auf die Komplexität, das erforderliche Maß an Spezialisierung oder die ressortübergreifende Beschaffenheit gewisser Straftaten erläutert. Die angeführten Beispiele sind Akten grenzüberschreitender Art und Akten, die einen Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität aufweisen.

Nach der Prüfung verschiedener möglicher Ansätze hat man sich für eine Zuständigkeitsbeschreibung auf der Grundlage einer einschränkenden Liste von Straftaten entschieden, mit anschließend alternativ zwei Qualitätskriterien (geographisches Kriterium und Sicherheitskriterium). Alle Straftaten, die einen Zusammenhang mit Straftaten aufweisen, mit denen die Föderalstaatsanwaltschaft aufgrund der vorerwähnten Elemente befasst wird, gehören ebenfalls zum Zuständigkeitsbereich der Föderalstaatsanwaltschaft.

Wenn es in einer konkreten Strafsache Hinweise gibt, dass eine Straftat begangen wurde, die als eine der auf der Liste angeführten Straftaten einzustufen ist, gehört die Behandlung dieser Straftate zum Zuständigkeitsbereich der Föderalstaatsanwaltschaft. Die örtliche Staatsanwaltschaft muss daher in allen Fällen, in denen es in einer Straftate Hinweise darauf gibt, dass es sich um eine auf der Liste angeführte Straftat handelt, die Föderalstaatsanwaltschaft in Kenntnis setzen.

Was die qualitativen Kriterien betrifft, werden ein geographisches und ein Sicherheitskriterium gewählt. Wenn eines dieser Kriterien in einer Straftate vorliegt, gehört diese Straftate zum Zuständigkeitsbereich der Föderalstaatsanwaltschaft, ungeachtet der Einstufung der spezifischen Straftat, um die es sich handelt.

Das geographische Kriterium beinhaltet, dass in bedeutendem Maße ein internationaler oder ressortübergreifender Aspekt in einer Straftate vorliegt. In dem Maße, wie eine Straftate Verbindungen zu mehreren Bezirken desselben Ressorts aufweist, ist davon auszugehen, dass die betroffenen Prokuratoren des Königs, gegebenenfalls mit Unterstützung durch ihren Generalprokurator, imstande sind, untereinander zu einer für die Strafverfolgung zufriedenstellenden Lösung zu gelangen. In Bezug auf Straftaten, die verschiedene Ressorts betreffen, übt die Föderalstaatsanwaltschaft selbst die Strafverfolgung aus, wenn ein rein koordinierendes Auftreten nicht ausreicht. Insbesondere, wenn diese ressortübergreifenden Fakten mit organisierter Kriminalität zusammenhängen, ist es angebracht, dass der Föderalprokurator prüft, ob es nicht angebracht erscheint, dass die Strafverfolgung durch seine Staatsanwaltschaft ausgeübt wird.

Das Sicherheitskriterium ist von den spezifischen Delikten im Strafgesetzbuch über den Schutz der Staatssicherheit zu unterscheiden. Bestimmte terroristische Straftaten oder Straftaten mit politischem Hintergrund können nämlich nicht immer unter diese Einstufung katalogisiert werden oder gehören eher zu gemeinrechtlichen Einstufungen (z.B. Umweltterrorismus). Daher wird auf die Definition von 'Terrorismus' in Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe b) des Grundlagengesetzes über die Nachrichten- und Sicherheitsdienste verwiesen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0897/001, SS. 6-8).

B.6.2. Bezüglich der Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalstaatsanwaltschaft und den örtlichen Staatsanwaltschaften wurde noch Folgendes hinzugefügt:

«Die Frage nach der Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Föderalstaatsanwaltschaft und den örtlichen Staatsanwaltschaften stellt sich in mehrfacher Hinsicht.

Dies betrifft zunächst die Regelung des Verhältnisses zwischen Föderal- und örtlicher Staatsanwaltschaft, wenn es um die Behandlung einer Strafsache geht, für die grundsätzlich beide zuständig sind, ‘die Strafverfolgung auszuüben’. Im vorliegenden Gesetzesvorschlag werden die Modalitäten für die Fälle einer konkurrierenden Zuständigkeit präzisiert » (ebenda, SS. 8-9).

B.6.3. Bezüglich des Artikels 7 des in B.6.1 angeführten Gesetzesvorschlags wurde Folgendes erläutert:

«Dieser Artikel betrifft die Zuständigkeitsabgrenzung *ratione materiae* in Bezug auf ‘die Ausübung der Strafverfolgung’.

Nur, wenn es im Lichte einer geordneten Rechtspflege einen Mehrwert gibt und sofern es sich nicht um einen der Fälle handelt, die in den Artikeln 479 ff. des Strafprozessgesetzbuches, des Sondergesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder der Gemeinschafts- oder Regionalregierungen und des Gesetzes vom 25. Juni 1998 zur Regelung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Minister handelt, ist es angebracht, dass die Föderalstaatsanwaltschaft selbst die Rechtssache behandelt; im Gesetzesvorschlag werden eine Reihe von präzise beschriebenen Angelegenheiten bestimmt, in denen die Föderalstaatsanwaltschaft die Strafverfolgung ausübt.

Zwischen der Föderalstaatsanwaltschaft und den örtlichen Staatsanwaltschaften besteht eine gegenseitige Informationspflicht. Die örtlichen Staatsanwaltschaften sind von Amts wegen verpflichtet, die Föderalstaatsanwaltschaft zu unterrichten, wenn sie Kenntnis von einer Straftat erlangen, die zum Zuständigkeitsbereich der Föderalstaatsanwaltschaft gehört. Der Föderalprokurator informiert seinerseits den Prokurator des Königs jedes Mal, wenn dies für die Ausübung der Strafverfolgung durch den Prokurator des Königs wichtig ist. Die Entscheidung, ob eine konkrete Straftat schließlich durch eine örtliche Staatsanwaltschaft oder durch die Föderalstaatsanwaltschaft behandelt wird, obliegt dem Föderalprokurator. Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch möglich, weder durch die betroffenen Magistrate, noch durch die Verfahrensparteien. Vor jeder endgültigen Entscheidung durch die Föderalstaatsanwaltschaft über die Zuteilung der Zuständigkeit muss vorher eine Beratung stattfinden, außer unter dringenden und notwendigen Umständen » (ebenda, S. 13).

B.6.4. Der Abänderungsantrag, der zu der fraglichen Bestimmung geführt hat, wurde wie folgt begründet:

«Dieser Abänderungsantrag dient dazu, die Zuständigkeitszuweisung an den Föderalprokurator in einer Reihe von Punkten anzupassen:

[...]

3. Die Zuständigkeit *ratione materiae* des Föderalprokurators ist zuteilt und steht also nicht vollständig im Wettbewerb zur Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften des allgemeinen

Rechts. Um verfahrenstechnische Anfechtungen bezüglich der etwaigen Nichtzuständigkeit des Föderalprokurators zu vermeiden, wird daher ausdrücklich festgelegt, dass die Zuständigkeitsverteilung keine Auswirkungen auf die Regelmäßigkeit des Strafverfahrens haben kann. Dies ist lediglich eine Frage der gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Stellen der Staatsanwaltschaft, die im Falle der Nichteinhaltung Gegenstand einer negativen Bewertung oder eines disziplinarrechtlichen Auftretens sein kann » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0897/004, S. 6).

B.7. Da der Föderalprokurator und der Prokurator des Königs über konkurrierende Zuständigkeiten verfügen und das Auftreten des Föderalprokurators eine subsidiäre Beschaffenheit aufweist, ist der in B.4.2 erwähnte Behandlungsunterschied vernünftigerweise gerechtfertigt. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs und dem Arbeitsauditor ist nämlich nicht ausschließlich.

B.8.1. Im Übrigen konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise annehmen, dass es, um zu vermeiden, dass die Zuständigkeit des Föderalprokurators aus Gründen der Verzögerung angefochten würde, nicht möglich sein soll, Nichtigkeiten in Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Generalprokurator und dem Föderalprokurator in Bezug auf die Ausübung der Strafverfolgung geltend zu machen. Der Vorsitzende des Kollegiums der Generalprokuratoren hat hervorgehoben, dass die Zuständigkeitsbeschreibung der Föderalstaatsanwaltschaft « operationell brauchbar sein muss und auf eine Weise geregelt werden muss, dass weder der Angeklagte, noch die Zivilpartei die Möglichkeit haben, irgendeinen Grund der Nichtzulässigkeit der Strafverfolgung oder gleich welches andere Rechtsmittel gegen die Entscheidung, die Akte entweder auf föderaler oder auf örtlicher Ebene zu behandeln, anzuführen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0897/012, S. 19). Es wurde noch Folgendes hinzugefügt:

« Er hat sich immer dafür entschieden, dass in dem Fall, wo der Föderalprokurator zuständig ist, diese Zuständigkeit nicht angefochten werden kann und darf. Man muss sich nämlich die Position eines oder mehrerer Angeklagten vorstellen. Wenn die Sache durch den Föderalprokurator behandelt wird, dürfte sie viel mehr Aufmerksamkeit erhalten, sowohl auf Seiten der Magistratur als auch auf Seiten der Presse.

Er kann sich vorstellen, dass Rechtsanwälte oder Angeklagte versuchen werden, sich dem zu entziehen und daher versuchen werden, die Zuständigkeit des Föderalprokurators in Zweifel zu ziehen. Solche Zustände müssen um jeden Preis vermieden werden » (ebenda, S. 33).

Nach Darlegung des Ministers der Justiz wurde die fragliche Bestimmung eingefügt, um diesem Aspekt zu entsprechen (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-691/4, SS. 29-30).

B.8.2. Der Gesetzgeber wollte somit vermeiden, dass Konflikte in Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen der Föderalstaatsanwaltschaft und den übrigen Staatsanwaltschaften den Ablauf des Verfahrens erschweren oder zur Nichtigkeit des Verfahrens führen würden. Dies geht auch aus Artikel 144^{ter} § 3 des Gerichtsgesetzbuches hervor, der bestimmt, dass in den in Paragraph 1 dieses Artikels erwähnten Fällen der Föderalprokurator bestimmt, ob entweder der Prokurator des Königs oder, in den in den Artikeln 479 ff. des Strafprozessgesetzbuches vorgesehenen Fällen, der Generalprokurator oder er selbst die Strafverfolgung ausübt, dass die Entscheidung außer in zwingenden Dringlichkeitsfällen nach Absprache getroffen wird und dass gegen diese Entscheidung keine Beschwerde eingereicht werden kann. Diesbezüglich erklärte ein Mitglied der Abgeordnetenkammer:

« [...] Der Grundsatz der Konzertierung, der im Gesetzesvorschlag vorgesehen ist, dient ausgerechnet dazu, zu vermeiden, dass das Verfahren sich zu lange hinauszieht. Um schnell auftreten zu können, wurde gerade von gleich welcher Form der Schlichtung abgesehen, wie sie für die Regelung von Zuständigkeitskonflikten zwischen einem Prokurator des Königs und einem Arbeitsauditor vorgesehen ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0897/012, S. 46).

Ein anderes Mitglied fügte dem noch Folgendes hinzu:

« Indem ein System der Konzertierung und Entscheidung des Föderalprokurators vorgesehen wird, entspricht der Gesetzesvorschlag dem alten Grundsatz der Einheit der Staatsanwaltschaft. Es wird nicht möglich sein, die Nichtigkeit der Verfolgung aufgrund der Nichtzuständigkeit des einen oder anderen Mitglieds der Staatsanwaltschaft anzuführen. Etwaige Missbräuche hinsichtlich der Aufteilung der Akten werden ausschließlich auf disziplinarrechtlichem Weg geregelt werden müssen » (ebenda).

Im Senat war ein Mitglied der Auffassung, dass ein Berufungsverfahren « die Schnelligkeit des Eingreifens beeinträchtigen [würde], die eine Bedingung *sine qua non* für ein wirksames Auftreten der Föderalstaatsanwaltschaft ist (siehe insbesondere das Problem der MwSt.-Karusselle) » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-691/4, S. 27).

B.9.1. Wie während der in B.6.4 erwähnten Vorarbeiten zu Recht bemerkt wurde, ist die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Föderalprokurator und dem Prokurator des Königs eine Frage der gesetzlichen Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Stellen der Staatsanwaltschaft, die unteilbar ist.

B.9.2. Nicht jede durch die Staatsanwaltschaft begangene Unregelmäßigkeit führt notwendigerweise zu einer Verletzung des Rechtes auf ein faires Verfahren. Es ist zu prüfen, ob das Verfahren insgesamt betrachtet fair abgelaufen ist. Dazu muss untersucht werden, ob die

Rechte der Verteidigung eingehalten wurden (EuGHMR, 28. Juli 2009, *Lee Davies* gegen Belgien, §§ 41-42; 11. Oktober 2012, *Abdelali* gegen Frankreich, §§ 37-38).

B.9.3. Im vorliegenden Fall gefährdet die Nichteinhaltung der Aufgabenverteilung zwischen dem Föderalprokurator und dem Prokurator des Königs keineswegs die Rechte der Verteidigung der verfolgten Person. Die fragliche Bestimmung hindert diese Partei nämlich nicht daran, vor dem Strafrichter ihre Verteidigung zu führen, und dies sowohl in Bezug auf die Regelmäßigkeit des Verfahrens, mit Ausnahme dieser Aufgabenverteilung, als auch in Bezug auf die Sache selbst. Während der Erörterung der fraglichen Bestimmung wurde hervorgehoben, dass «der gesetzliche Rahmen aller Normen und Regeln des Verfahrens, an die auch der Föderalprokurator sich halten muss, feststeht», und dass «die Initiativen eines Mitglieds der Staatsanwaltschaft nicht nur durch die Betroffenen (die Rechte der Verteidigung) verfolgt werden, sondern auch durch das Gericht» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0897/012, S. 50). Der Minister der Justiz erklärte im gleichen Sinne, dass «der Föderalprokurator den gleichen Verfahrensregeln unterliegen wird wie seine Kollegen in den Staatsanwaltschaften der [ersten] Instanz, nämlich der Regel, einen Untersuchungsrichter zu bitten, die belastenden und die entlastenden Elemente der Akte zu untersuchen» (ebenda, S. 53).

B.10. In Anbetracht des Vorstehenden entbehrt der fragliche Behandlungsunterschied nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.11. Die erste Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

In Bezug auf die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage

B.12.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan fragt, ob Artikel 144^{ter} §§ 1 und 5 des Gerichtsgesetzbuches vereinbar sei mit Artikel 12 der Verfassung (zweite Vorabentscheidungsfrage) in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (dritte Vorabentscheidungsfrage), insofern die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Generalprokurator und dem Föderalprokurator nicht angefochten werden könne.

B.12.2. Aufgrund von Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, abgeändert durch Artikel 9 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 9. März 2003, ist der Gerichtshof dafür zuständig, gesetzeskräftige Normen anhand der Artikel von Titel II («Die Belgier und ihre Rechte») der Verfassung zu prüfen.

Wenn eine für Belgien verbindliche Vertragsbestimmung eine ähnliche Tragweite hat wie eine der Verfassungsbestimmungen, für deren Prüfung der Gerichtshof zuständig ist und deren Verletzung geltend gemacht wird, hängen die in dieser Vertragsbestimmung enthaltenen Garantien untrennbar mit den in den betreffenden Verfassungsbestimmungen festgelegten Garantien zusammen.

Folglich berücksichtigt der Gerichtshof bei seiner Prüfung anhand dieser Verfassungsbestimmungen die Bestimmungen des internationalen Rechts, die gleichartige Rechte oder Freiheiten garantieren.

B.12.3. Im vorliegenden Fall kann jedoch nicht angenommen werden, dass die in Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Garantien eine analoge Tragweite haben wie diejenigen von Artikel 12 der Verfassung.

Insofern der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit dem durch Artikel 12 der Verfassung gewährleisteten Legalitätsprinzip in Strafsachen befragt wird, ist festzustellen, dass diesbezüglich Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15, Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, und nicht Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, eine analoge Tragweise haben wie diese Verfassungsbestimmung.

Insofern der Gerichtshof zur Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit dem durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte garantierten Recht auf gerichtliches Gehör befragt wird, ist festzustellen, dass das Recht durch Artikel 13 gewährleistet wird und nicht durch Artikel 12 der Verfassung.

B.12.4. Folglich muss der Gerichtshof die fraglichen Bestimmungen nicht anhand von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und von Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte in Verbindung mit Artikel 12 der Verfassung prüfen.

B.13.1. Aus Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung ergibt sich, dass das Strafgesetz so formuliert sein muss, dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, daraus erkennen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht, und welche Strafe ihm dadurch droht.

Das Legalitätsprinzip und der Grundsatz der Vorhersehbarkeit finden auf das gesamte Strafverfahren Anwendung. Die vorerwähnten Bestimmungen sollen somit jede Gefahr eines willkürlichen Auftretens der ausführenden oder rechtsprechenden Gewalt bei der Festlegung und Anwendung der Strafen ausschließen.

B.13.2. Da in der fraglichen Bestimmung ausdrücklich festgelegt ist, dass in Bezug auf die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Prokurator des Königs beziehungsweise dem Generalprokurator und dem Föderalprokurator hinsichtlich der Ausübung der Strafverfolgung keine Nichtigkeiten geltend gemacht werden können, ist im Gegensatz zu dem, was die vor dem vorliegenden Rechtsprechungsorgan beklagten Parteien anführen, die fragliche Bestimmung mit dem Erfordernis, dass das Strafverfahren vorhersehbar ist, vereinbar.

B.13.3. Der Umstand, dass infolge der fraglichen Bestimmung keine Nichtigkeiten geltend gemacht werden können, wenn der Föderalprokurator die Strafverfolgung für Straftaten, die eindeutig nicht zu den in Artikel 144^{ter} § 1 Nrn. 1 bis 6 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Straftaten gehören, ausübt, ändert daran nichts. In diesem Fall geht es nämlich nicht um die Vorhersehbarkeit des Gesetzes selbst, sondern um dessen Anwendung durch den Föderalprokurator.

B.14. Die zweite und die dritte Vorabentscheidungsfrage sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 144^{ter} §§ 1 und 5 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 12 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt